

12.02.91

Antrag

des Landes Thüringen

EntschlieBung des Bundesrates über eine Förderung von Energie-
sparmaBnahmen in den neuen Bundesländern und dem Beitrittsteil
des Landes Berlin

DER MINISTERPRÄSIDENT DES LANDES
THÜRINGEN

Erfurt, den 11. Februar 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Thüringer Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden Antrag über eine

EntschlieBung des Bundesrates über eine Förderung von
EnergiesparmaBnahmen in den neuen Bundesländern und dem
Beitrittsteil des Landes Berlin

zuzuleiten.

Ich bitte, den beigefügten Entschließungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 01. März 1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen


Josef D u c h a c e k

**Entschießung des Bundesrates über eine Förderung von
Energiesparmaßnahmen in den neuen Bundesländern und dem
Beitrittsteil des Landes Berlin**

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, in den neuen Bundesländern und dem Beitrittsteil Berlins gezielt Maßnahmen zur Energieeinsparung zu fördern. Mit dem vollständigen oder teilweisen Wegfall der Subventionen für den Energieverbrauch kommt es zu massiven Preissteigerungen für den Verbraucher. In Anlehnung an die Vielzahl von Förderprogrammen zur Energieeinsparung 1977/78 nach der zweiten Ölkrise fordert der Bundesrat, die Verbraucher durch finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zum sparsameren Umgang mit Energie von den Mehrkosten mindestens teilweise zu entlasten.

Im einzelnen sind folgende Förderungen vorzusehen:

1. Der bis zum 31. Dezember 1989 gültige § 4 a des Investitionszulagengesetzes wird in geeigneter Form in die Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990, übergeleitet durch Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, eingearbeitet. Die begünstigten Investitionen werden um die Modernisierung derjenigen Wirtschaftsgüter, die im § 4 a Investitionszulagengesetz als förderfähig anerkannt sind, erweitert, wenn durch die Investition eine Verbesserung des Wirkungsgrades der eingesetzten Energieträger um mindestens 20 % zu erwarten ist.
2. Die Gültigkeit des § 82 a der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) wird für die neuen Bundesländer und den Beitrittsteil des Landes Berlin um fünf Jahre bis zum 31. Dezember 1996 verlängert. Gleichzeitig wird für die begünstigten Länder die ursprüngliche Fassung vom 28. November 1978 wiederhergestellt.

3. Aus dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) vom 12. Juli 1978 werden die Abschnitte zur Energieeinsparung als Energieeinsparungsgesetz für die neuen Bundesländer und dem Beitrittsteil Berlins mit folgenden Maßgaben erlassen:

- Die Geltungsdauer des Gesetzes wird auf fünf Jahre begrenzt.
- Förderberechtigt sind nur natürliche Personen.
- Das Jahreseinkommen des Antragstellers und der zu seiner Familie rechnenden Angehörigen darf die in § 25 Zweites Wohnungsbaugesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht übersteigen.
- Zwischen der Zuschußfinanzierung und der steuerlichen Förderung nach § 82 a EStDV ist ein Kumulierungsverbot vorzusehen.
- Bund und betroffene Länder stellen für die Laufzeit des Gesetzes insgesamt 500 Mio DM zur Verfügung.

BEGRÜNDUNG:

1. Mit dem Wegfall der Subventionen in den neuen Bundesländern werden den Verbrauchern erhebliche Zusatzbelastungen auferlegt. Vor allem beim Energieverbrauch haben sie nur relativ geringe Möglichkeiten, durch eine Änderung ihrer Verbrauchsgewohnheiten den Energieverbrauch zu senken und damit ihre zusätzlichen Kostenbelastungen zu verringern.

Ein weit größeres Potential für Energiesparmaßnahmen kann durch investive Maßnahmen realisiert werden. Diese Maßnahmen sind in der Regel kostenintensiv. Sie können angesichts des noch sehr niedrigen Einkommensniveaus nur vereinzelt von den Verbrauchern oder den Wohnungsbaugesellschaften aufgebracht werden. Damit wird das Ziel des Abbaus der Subventionen, durch Preiserhöhungen zu einem sparsamen Umgang mit Energie anzuhalten, nur zum Teil verwirklicht. Gleichzeitig werden vor allem die Bezieher niedriger Einkommen, insbesondere auch von Sozialeinkommen, stark belastet, ohne darauf angemessen reagieren zu können.

2. Diese Situation in den neuen Bundesländern weist starke Parallelen zur Situation in der Bundesrepublik nach der zweiten Ölkrise auf. Damals kam es ebenfalls zu erheblichen und ziemlich abrupten Preiserhöhungen, ausgelöst durch die vom OPEC-Kartell veranlaßten drastischen Anhebungen der internationalen Ölpreise. Vor den Ölkrisen lag der Preis für Öl und Ölprodukte so niedrig, daß davon kein Impuls für eine sparsame Verwendung von Energie ausgehen konnte.

Auch damals führte der gestiegene Ölpreis für die Verbraucher zu erheblichen Mehrbelastungen, zumal der weitaus größte Teil der Heizenergie auf Ölbasis erzeugt wurde. Trotz eines insgesamt höheren Einkommensniveaus der Bevölkerung war nicht zu erwarten, daß die Verbraucher alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung aus eigener Kraft ausschöpfen konnten. Vor allem für investive Maßnahmen fehlten die Mittel, aber auch die Anreize, da die dafür eingesetzten Gelder angesichts der hohen Kosten von Energiespar-Investitionen keine schnelle Amortisation durch Kostenersparnisse erfuhren.

3. Die Bundesregierung hat daher damals gemeinsam mit den Ländern eine Vielzahl von finanziellen Unterstützungen eingesetzt, mit denen die Energieerzeuger, -verteiler und -verbraucher in die Lage versetzt werden sollten, schnell und nachhaltig auch über Investitionen ihren Energieverbrauch einzuschränken. Die Hilfen wurden zum Teil im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen gewährt, weil die Investitionen gleichzeitig die Nachfrage vor allem nach Bauinvestitionen steigerten und so zu einer Belebung der Wirtschaft beitrugen.
4. Die Parallelität zur heutigen Situation in den neuen Bundesländern fordert die Schlußfolgerung heraus, daß auch hier öffentliche Hilfe zur Unterstützung von privaten Energiespar-Investitionen nötig ist. Das gilt umso mehr, als die Bevölkerung in den neuen Bundesländern noch weniger in der Lage ist, die notwendigen Investitionen zu finanzieren, als die westdeutsche Bevölkerung 1977/78. Gleichzeitig ist die wirtschaftsbelebende Wirkung solcher Investitionen für die Entwicklung der neuen Bundesländer weitaus wichtiger als bei den Beschäftigungsprogrammen nach der zweiten Ölkrise. Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß die Preiserhöhungen diesmal durch staatlichen Akt (Subventionsabbau) ausgelöst werden, 1977 dagegen von außen aufgezwungen wurden. Der Staat als "Verursacher" der Preissteigerungen hat daher heute eine stärkere Verpflichtung, zur Milderung der Folgen einen Beitrag zu leisten.
5. Die Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe zählt in den neuen Bundesländern zu den Umweltbelastungen, welche von der Bevölkerung am deutlichsten und als so nicht mehr hinnehmbar wahrgenommen werden.

Eine wichtige Maßnahme zur Begrenzung negativer umweltbeeinflussender Faktoren ist das Energiehaushalten, welches alle Aktivitäten für die Gewährleistung einer effizienten Verwendung der vorhandenen Energievorkommen durch rationelle Energienutzung, durch Energiesparen sowie durch die Substitution von Energieträgern oder -arten umfaßt. Hierbei hat der Staat nicht nur die Ziele des Umweltschutzes zu setzen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die notwendigen Maßnahmen unverzüglich von der Wirtschaft bzw. den Verbrauchern durchgeführt werden können.

6. Mit dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung aufgefordert, dieser Situation Rechnung zu tragen und wesentliche Elemente der 1977/78 eingeführten Förderinstrumente jetzt auch auf die neuen Bundesländern anzuwenden. Die vorgeschlagenen Förderwege sind allesamt in ihren Kernpunkten bereits angewandt und erprobt. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, nach 1977/78 in kurzer Zeit einen hohen Standard des sparsamen Umgangs mit Energie zu ermöglichen, wie er in den neuen Bundesländern noch weit entfernt ist. Dieses erprobte Instrumentarium soll jetzt genutzt werden, um die neuen Bundesländer schnell an diesen Standard heranzuführen.

7. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im einzelnen:

- Das Investitionszulagegesetz ist zum 31. Dezember 1989 außer Kraft gesetzt worden. Für die neuen Bundesländer ist mit der Investitionszulagenverordnung vom 4. Juli 1990 ein Teil der ursprünglichen Regelungen des Investitionszulagegesetzes übernommen worden. Die Regelungen des § 4 a sind jedoch nicht in die Verordnung eingegangen.

Durch § 4 a Investitionszulagegesetz wurde ein Steuernachlaß in Höhe von 7,5 % der Investitionssumme gewährt. Begünstigt wurde die Anschaffung und Installation von Wirtschaftsgütern, die im Zusammenhang mit der Errichtung und Erweiterung von Heiz- und Heizkraftwerken stehen, sowie der Ausbau und die Erweiterung des Fernwärmenetzes. In den neuen Bundesländern ist der Anschlußgrad an die Fernwärmeversorgung wesentlich höher als in den westlichen Bundesländern. Jedoch ist der Wirkungsgrad der Heiz- und Heizkraftwerke sowie der Fernwärmeverteilung wesentlich niedriger.

In Anpassung an die Bedingungen in den neuen Bundesländern wird der Katalog der begünstigten Investitionen daher um die Modernisierung von Heiz- und Heizkraftwerken sowie des Fernwärmenetzes erweitert, wenn durch diese Investition eine nachhaltige Verbesserung des Wirkungsgrades zu erwarten ist.

- § 82 EStDV gilt nur noch bis zum 31. Dezember 1991. Seit seinem Inkrafttreten 1978 hat er in erheblichem Maße dazu beigetragen, daß sowohl an Miet- wie an Eigentumswohnungen und Eigenheimen Maßnahmen zur Wärmedämmung, zur Wärmerückgewinnung, zur Nutzung von Solarenergie sowie zum Einsatz von energiesparenden Wärmepumpen durchgeführt wurden. Der dadurch erreichte hohe Standard der rationellen Energieverwendung in Wohngebäuden hat zu einer schrittweisen Reduzierung der geförderten Einzelmaßnahmen geführt, bis die Förderung nach dem 31. Dezember 1991 endgültig ausgelaufen ist. Nach dieser Regelung kann eine energiesparende Investition steuerlich abgeschrieben werden, und zwar in 10 Jahresraten zu jeweils 10 Prozent der Investitionssumme.

Mit der Forderung, den § 82 a EStDV in seiner ursprünglichen Fassung für die neuen Bundesländer wirksam werden zu lassen, wird diese erfolgreiche Form der Energiesparförderung für fünf Jahre auf die neuen Bundesländer übertragen.

- Das Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz (ModEnG) umfaßte neben den Energieeinsparmaßnahmen auch die Modernisierung und Instandsetzung von Wohnraum. Im Zusammenhang mit dem durch Wegfall der Subventionen ausgelösten Preisanstieg für den Energieverbrauch soll nur der Teil des Gesetzes als Energieeinsparungsgesetz übernommen werden, der dieser Zielsetzung entspricht.

Die förderungsfähigen Investitionen entsprechen weitgehend den Investitionen, die nach § 82 a EStDV steuerlich abzuschreiben sind. Das ModEnG setzt einen Investitionszuschuß von 25 % an die Stelle der Abschreibungsmöglichkeit. Begünstigt werden sollen damit die kleinen Einkommensbezieher, die keine oder nur geringe Steuern zahlen und damit von der steuerlichen Abschreibung keine Vorteile haben. Die Festsetzung der Obergrenze für die Förderung ist insoweit eine konsequente Anwendung der mit diesem Gesetz beabsichtigten sozialen Komponente der Förderung. Die Einkommensgrenzen waren ursprünglich nicht Teil des Gesetzes, wurden dann aber in die von den Ländern zur Durchführung erlassenen Richtlinien aufgenommen.

Die Einkommensgrenzen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die hier wirksam werden sollen, belaufen sich auf

- 21.600 DM für den Haushaltsvorstand, zuzüglich
- 10.200 DM für die zweite zum Haushalt zählende Person,
zuzüglich
- 8.000 DM für jeden weiteren zum Haushalt rechnenden
Angehörigen.

Der vorgesehene Ausschluß juristischer Personen von der Förderung rechtfertigt sich damit, daß diese auf die Möglichkeit der steuerlichen Abschreibung zurückgreifen können.

Das Kumulierungsverbot zwischen steuerlicher und Zuschußfinanzierung ist angesichts der beabsichtigten gegenseitigen Ergänzung beider Gesetze logisch.